



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

Fachbereich Gesundheit

# Merkblatt

für Aussteller, Händler und sonstige Teilnehmer an öffentlichen Orten

Version: 01.00

Stand: 1

Seite 1 von 1

(Märkte, Messen, Volks- und Straßenfeste)

## Einhaltung der Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

### Heilpraktikergesetz (HPG) Grundlage zur Durchführung der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede **berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen**, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeübt wird. Einer Erlaubnis bedürfen auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ohne Berechtigung nach dem **Psychotherapeutengesetz** ausüben.

Dies betrifft: - die allgemeine *Heilpraktikererlaubnis*  
- die auf dem Gebiet der *Psychotherapie* beschränkte Heilpraktikererlaubnis  
- die auf dem Gebiet der *Physiotherapie* beschränkte Heilpraktikererlaubnis

#### • § 1 Erfordernis einer Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis (**§ 1** des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung) nach dem **HPG** vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001.

- Vorlage der ***Erlaubnisurkunde zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung*** und ***heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit***

### Gesetz zur Neuregelung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)

#### • § 12 Abs. 2 Anzeige der anzeigepflichtigen Berufe

Wer gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhausplanung vom 23.04.2008 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg Teil I Nr. 5 vom 29.04.2008, selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt bzw. Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt, dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheit) anzuzeigen hat.

- Heilpraktiker/ -in
- Kranken- und Kinderkrankenschwester sowie Kranken- und Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelfer/ -in
- Hebamme und Entbindungspfleger
- Altenpfleger/ -in soweit krankenpflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden
- Physiotherapeut/ -in, Krankengymnast/ -in
- Masseur/ -in, Masseur/ -in und medizinischer Bademeister/ -in
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/ -in, Medizinischtechnische/r Radiologieassistent/ -in, Medizinisch-technische/r Assistent/ -in für Funktionsdiagnostik
- Diätassistent/ -in
- Logopäde/ -in
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/ -in
- Orthoptist/ -in
- Rettungsassistent/ -in
- Desinfektor/ -in
- Hygieneinspektor/ -in
- Gesundheitsinspektor/ -in
- Gesundheitsaufseher/ -in
- Podologe/ -in

➔ im Rahmen von Kontrollen ist die Erlaubnis/Anzeige der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen

#### Kontakt:

Stadtverwaltung Cottbus ■ Fachbereich Gesundheit ■ Puschkinpromenade 25 ■ 03044 Cottbus

☎ 03 55/612 3210

Merkblätter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt!  
Beachten Sie bitte angegebene Quellen und die Aktualität des Bearbeitungsstandes!